



Bildung und Teilhabe (BUT) als zusätzliche Sozialleistung

Für wen? Von wem?

für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die im Rhein-Erft-Kreis bereits im Leistungsbezug sind

- von **Kinderzuschlag** (durch die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit) **und/oder von Wohngeld** (durch die Wohngeldstelle der Stadt), erhalten entsprechend Bewilligungszeitraum des Bescheides BUT durch den **Rhein-Erft-Kreis, Sozialamt, Abteilung 50/-Bildung und Teilhabe**.
- von **Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II)** erhalten BUT über das **Jobcenter Ihrer Stadt** durch das Team Bildung und Teilhabe in Frechen. Der Bedarf der Kinder erhöht sich für BUT, so dass ggf. auch Kinder Anspruch über das Jobcenter haben, die normalerweise nicht in der Bedarfsgemeinschaft sind.
- von Leistungen der Grundsicherung nach dem **Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII)** erhalten BUT durch das städtische Sozialamt.
- von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten BUT durch das städtische Ausländeramt (Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine bis 05/22, seit 06/22 im normalen Sozialnetz).

Für geringverdienende Familien, die keinen genannten Leistungsanspruch haben, gibt es im Rahmen von „Alle Kinder essen mit“ ggf. Leistungen für Mittagessen und mehrtägige Klassenfahrten. Erkundigen Sie sich hierzu bei Ihrer Stadtverwaltung oder direkt bei Ihrer KITA oder Schule.

Welche Leistungen gibt es bei Bildung und Teilhabe?

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen,
- Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler (Geldleistung an die Berechtigten),
- Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler (Geldleistung an die Berechtigten),
- Lernförderung für Schülerinnen und Schüler,
- Kosten für ein gemeinschaftliches Mittagessen für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (KITA, Ganztagschule) besuchen, und
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die:

- *noch keine 25 Jahre alt (SGB II, BKGG) bzw. noch keine 18 Jahre alt (SGB XII) sind*
- *eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und*
- *keine Ausbildungsvergütung erhalten.)*

Allgemeine Informationen zur Antragstellung

Durch das Starke-Familien-Gesetz ergaben sich zum 01.08.2019 Änderungen im Bereich des Bildungs- und Teilhabepakets. Über die wesentlichen Änderungen möchten wir Sie gerne informieren.

Mit einem Antrag auf Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) und dem SGB XII (hier nur: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), ist eine gesonderte Antragstellung für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nicht mehr erforderlich, mit Ausnahme der Lernförderung. Die gesonderte Antragstellung entfällt jedoch in der Zeit vom 01.07.2021 - 31.12.2023. Der Förderbedarf muss jedoch weiterhin nachgewiesen werden. Bezieher der SGB XII-Leistung: Hilfe zum Lebensunterhalt, und Bezieher von Asylbewerberleistungen müssen weiterhin einen Antrag auf Bildungs- und Teilhabeleistungen stellen.

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene deren Eltern Wohngeld oder einen Kinderzuschlag beziehen, ist ebenfalls weiterhin immer ein gesonderter Antrag zu stellen. Die Schriftform ist hier, allerdings entfallen.

In der Regel sollen auch weiterhin die vom jeweiligen Sozialhilfeträger zur Verfügung gestellten Vordrucke genutzt werden und Nachweise sind zu erbringen.

Welche Kosten werden bei „eintägigen Schulausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten“ übernommen?

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die tatsächlichen Kosten (kein Taschengeld) für ein- und mehrtägige Ausflüge/ Fahrten übernommen werden, wenn es sich um eine lehrplanmäßige Schulveranstaltung handelt, die von der Schule organisiert und durchgeführt wird.

Was gehört zum „Schulbedarf“?

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulausstattung jeweils zum 1. August 100,- Euro und zum 1. Februar 50,- Euro. Die Höhe der Leistungen wird jährlich angepasst und betrug:

- zum 01.02.2021: 51,50 Euro
- zum 01.08.2021: 103,00 Euro
- zum 01.02.2022: 52,00 Euro
- zum 01.08.2022: 104,00 Euro
- zum 01.02.2023: 116,00 Euro
- zum 01.08.2023: 58,00 Euro

Für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII treten an die Stelle der Daten 1. August und 1. Februar jeweils der 1. Tag des Monats in dem das 1. bzw. 2. Schulhalbjahr beginnt. Auch bei abweichendem Schuleintritt kann ein Schulbedarf anerkannt werden.

Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z. B. Füller, Malstifte, Taschenrechner, Hefte) sollen dadurch erleichtert werden. Mit der Schulbedarfspauschale sind alle anfallenden Kosten abgedeckt.

Digitale Endgeräte sind keine BUT-Leistung; ggf. sprechen Sie mit Ihrer Schule über weiteren Förderbedarf, welcher über den Schulträger bei der Bezirksregierung beantragt werden kann.

Ein Antrag ist auch für Leistungsempfänger dem SGB XII (hier: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) nicht erforderlich, wenn das Kind im Alter von 7 bis 14 Jahren der allgemeinen Schulpflicht unterliegt.

Ansonsten gilt: Für 6-jährige muss einmalig und ab 15-jährige Schülerinnen und Schüler halbjährlich eine Schulbescheinigung vorgelegt werden.

Wann werden „Schülerbeförderungskosten“ übernommen?

Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlich anfallenden Kosten zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs erstattet, sofern sie diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können und die Kosten nicht von Dritten übernommen werden. Der Eigenanteil fällt ab dem 01.08.2019 weg.

Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musikischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.

Was bedeutet „Lernförderung“?

Kinder brauchen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und damit wesentliche Klassenziele zu erreichen, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden.

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Trägern (z. B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt. Diese in der Regel kostenfreien Angebote sind vorrangig zu nutzen. Nur wenn das Erreichen des Klassenziels (Versetzung in die nächste Klassenstufe oder ein ausreichendes Leistungsniveau, Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt) gefährdet ist und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung kurzfristig erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht.

Wenn eine außerschulische Lernförderung notwendig ist, werden die entstehenden Kosten hierfür übernommen.

Die Leistung muss immer gesondert beantragt werden! Mit der Antragstellung erhalten Sie einen Vordruck, in dem Sie sich von der Schule die Notwendigkeit der Lernförderung in bestimmten Fächern bestätigen lassen. Diese Bestätigung erfordert neben Angaben zu dem Fach, in dem der Bedarf besteht, auch Angaben über den Zeitraum und den voraussichtlichen Stundenumfang, in dem die Schwächen aller Voraussicht nach mittels gezielter Lernförderung beseitigt werden können. Zusätzlich ist eine Einschätzung erforderlich, dass das Erreichen des Klassenziels gefährdet ist und die Gefährdung durch die von der Schule empfohlene Lernförderung voraussichtlich behoben werden kann. Auf Basis dieser Einschätzung entscheidet Ihre Sachbearbeiterin oder Ihr Sachbearbeiter über die Gewährung einer geeigneten Lernförderung.

Bitte beachten Sie, dass die Auswahl des Anbieters der Lernförderung aus leistungsrechtlichen Gründen (z. B. Prüfung der Hilfebedürftigkeit) und aus Gründen der Feststellung der fachlichen Eignung des Lernförderers, immer in Absprache mit Ihrem zuständigen Leistungsträger erfolgen muss.

Liegt die Hilfebedürftigkeit nach den gesetzlichen Regelungen vor, erhalten Sie vom ständigen Leistungsträger eine Zusage über die Leistungen für Lernförderung für Ihr Kind. Die Rechnung des Leistungsanbieters legen Sie dann Ihrer Sachbearbeiterin oder Ihrem Sachbearbeiter beim jeweiligen Leistungsträger vor, dieser übernimmt dann die Abrechnung der Kosten mit dem Leistungsanbieter.

Wer bekommt den „Zuschuss zum Mittagessen“?

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, werden für teilnehmende Schülerinnen und Schüler und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, die tatsächlichen Kosten (keine Verwaltungskosten) übernommen. Der Eigenanteil ist seit dem 01.08.2019 entfallen.

Was bedeutet „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“?

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ab dem 01.08.2019 eine Pauschale von 15 Euro monatlich für angeleitete Vereins-, Kultur- oder Freizeitangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei angeleiteten Museumsbesuchen, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können. Ausreichend ist insoweit ein Nachweis, aus dem sich die Teilnahme an einer der gesetzlich bestimmten Aktivitäten (zum Beispiel Mitgliedschaft im Sportverein oder Unterricht in einer Musikschule) ergibt. Die Kosten werden im Rahmen des zur Verfügung stehenden Betrages (bis zu 180 Euro pro Jahr abhängig vom Bewilligungszeitraum der laufenden Leistungen nach SGB II, SGB XII, BKGG bzw. WoGG) übernommen.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Im Rhein-Erft-Kreis haben sich die zuständigen Träger darauf verständigt, auf das Gutscheilverfahren zur Erbringung der Leistungen zu verzichten. Die den Berechtigten bewilligten Leistungen der Bildungsförderung und Teilhabe werden daher von den zuständigen Stellen, sofern nicht auf Grund gesetzlicher Vorgaben Geldleistungen an die Berechtigten erbracht werden, nach Vorlage der Rechnung direkt an die jeweiligen Anbieter zur Auszahlung gebracht. Bitte bewahren Sie Rechnungen, Quittungen, Nachweise oder Anmeldungen gut auf, da Sie diese gegebenenfalls als Nachweis zur zweckentsprechenden Verwendung der erhaltenen Leistung benötigen.

Für weitergehende Informationen bzw. Erläuterungen wenden Sie sich gerne an Ihr zuständiges Sozialamt des Rhein-Erft-Kreises, an Ihre örtliches Jobcenter Rhein-Erft oder an Ihre Stadtverwaltung entsprechend Seite 1.